Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 14 (1907)

Heft: 9

Artikel: Vereinbarung der Comasker Fabrikanten für den Verkauf von Seidenstoffen in Italien und im Orient

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-628589

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und drückt sich fest in die Nadeln ein. Die Nadelwalze 4 bewegt sich genau so schnell vorwärts, wie das von den Speisewalzen gelieferte Band, so dass also kein Verzug oder Kämmen in den Nadeln stattfindet. Erst an der unteren Seite der Nadelwalzen wird das Fasermaterial durch die Streckwalzen 11 und 13 aus den Nadeln herausgezogen und gestreckt. Das weitere Vorziehen und Abliefern des Bandes besorgt die Walze 12. Durch das Drehen der Welle 1 mit ihren Lagerböcken 2 lassen sich die Speisewalzen und die Nadelwalzen der Faserlänge entsprechend näher an die Streckwalzen heranbringen oder von ihnen entfernen.

Zolltarife.

Deutschland. Tarifentscheid. Laut Text und Anmerkung zu T. N. 408 wird Krepp den undichten Geweben beigezählt und ist, je nach dem Gewicht mit 1000 bezw. 1500 Mk. pro 100 kg zu verzollen. Durch Zollentscheid wird nun Crêpe de Chine (Kreppnachahmung) den dichten Geweben der No. 405 unterstellt und zahlt vertragsmässig 450 Mk. per 100 kg. Die vorgelegten Muster stellen sich als leichte, glänzende Seidengewebe dar, deren Oberfläche den Eindruck einer schwachen kreppartigen Kräuselung hervorruft. Die Kette besteht aus dünnen, starkgedrehten Seidenfäden; der Zwischenraum zwischen je zwei aufeinanderfolgenden Kettenfäden ist etwa viermal so gross als die Dicke eines Kettenfadens. Die Schussfäden haben das Aussehen eines breiten gerollten Bündels von Seidenfasern; ihre Dicke ist durchweg grösser als der Zwischenraum zwischen zwei Schussfäden. Der Schuss besteht aus zwei stark in entgegengesetzter Richtung gedrehten Fäden, wodurch das wellenförmige oder leicht krause Aussehen der Ware erzielt wird.

Handelsberichte.

Ausfuhr von Seide und Seidenwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten vom Januar bis Ende März

		1907	1906
Seidene und halbseidene Stückware	Fr.	3,763,973	3,270,131
Bänder	„	1,408,677	1,613,498
Beuteltuch	„	298,121	311,107
Floretseide	„	978,410	907,321

Italien: Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren in den Jahren 1905 und 1906. Bei dem Vergleich der beiden Jahre ist zu berücksichtigen, dass der neue italienische Zolltarif, der auf den Ansätzen für ganz- und halbseidene Stoffe Ermässigungen gebracht hat, am 1. Juli 1905 in Kraft getreten ist. Die Wirkung der erniedrigten Zölle ist, wie dies vorauszusehen war, eine äusserst bescheidene: die italienische Weberei ist stark genug, um sich — soweit es sich nicht um Spezialitäten handelt — der fremden Konkurrenz zu erwehren und sie hat, im Gegensatz zu der Zürcherfabrik, im letzten Jahre ihren Export noch zu steigern vermocht. Die Handelsstatistik bringt folgende Angaben:

Einfuhr:		1906	1905
Gewebe aus Seide od. Floresteide	Lire	7,171,900	6,303,600
Halbseidene Gewebe	„	2,577,800	2,218,300
Samt und Plüsch	„	6,333,900	4,232,700
Bänder und Borten	„	3,973,000	3,536,000
Andere Seidengewebe, Konfektion	„	13,566,700	12,847,900
Nähseide	„	565,000	407,000
Ausfuhr		**1906**	**1905**
Reinseidene Gewebe	Lire	60,578,400	57,898,800
Halbseidene Gewebe	„	11,257,400	11,487,900
Samt und Plüsch	„	87,300	111,800
Bänder und Borten	„	1,345,200	1,671,300
Andere Gewebe, Konfektion	„	8,911,300	7,293,400
Nähseide	„	2,196,100	1,577,400

Vereinbarung der Comasker Fabrikanten für den Verkauf von Seidenstoffen in Italien und im Orient.

Das Beispiel und der Erfolg der deutschen und österreichischen Verkaufskonventionen reizt zur Nachahmung und so hat die erst seit wenig Jahren ins Leben gerufene Associazione Italiana dei Fabbricanti di Seterie mit Sitz in Como beschlossen, für Italien und den Orient (Balkanstaaten, europäische und asiatische Türkei und Egypten) die Vereinheitlichung der Zahlungsbedingungen anzustreben. Die Entwürfe des Vorstandes und einer Spezialkommission sind in den Versammlungen vom 24. und 28. März gutgeheissen worden und, sofern $^{9}/_{10}$ der Verbandsmitglieder der Konvention beitreten, wird letztere am 1. Juli 1907 in Kraft erklärt.

Die Leitung der Konvention ist einer von der Generalversammlung gewählten Kommission von drei Fabrikanten (Collegio arbitrale) anvertraut, die schiedsrichterliche Funktionen ausübt und zur Rechtsbelehrung und Prüfung der Bücher einen Notar als Vertrauensmann beiziehen kann. Die Kommission nimmt die Anschuldigungen über Verletzung der Konvention von Seiten der Fabrikanten entgegen, untersucht die Angelegenheit und ist berechtigt, Bussen im Verhältnis von 1 bis 10% der beanstandeten Summe auszusprechen. Die kleinste Busse beträgt 100 Lire und Fabrikanten, die sich weigern, der Kommission den gewünschten Aufschluss zu erteilen, werden mit 5000 Lire gebüsst. Klagen über Verstösse der Kundschaft sind ebenfalls an die Kommission zu leiten, die zunächst zwischen den Parteien in freundschaftlicher Weise zu vermitteln sucht und, sofern der Käufer zu Unrecht auf seinem Standpunkte verharrt, die geeignet erscheinenden Massnahmen trifft (Bekanntgabe des Kunden an die Verbandsmitglieder, Boykott).

Die Fabrikanten sind für die durch ihre Agenten und Angestellten begangenen Fehler in Konventionsangelegenheiten verantwortlich. Die Kommission spricht aber nur in den Fällen Bussen aus, in denen offensichtlich schlechter Glaube oder andere schwerwiegende Verstösse vorliegen. Gegen die Verfügungen der Kommission kann zunächst an den Vorstand des Fabrikanten-Verbandes und, in letzter Instanz, an die Generalversammlung rekuriert werden.

Für den Verkauf von Seidenstoffen in Italien sind als Zahlungsbedingungen vorgesehen: 30 Tage 5%, 60 Tage

4%, 90 Tage 3%, sechs Monate netto; nach 90 Tagen ist mit Dreimonatsakzept zu zahlen. Mit Ausnahme eines Warenskonto, der vertraglich festzusetzen ist, dürfen keine Skonti, Rabatte, Umsatzprämien usw. bewilligt werden. Mustervergütung ist nur zulässig im Ordregeschäft, und zwar 15 Ctm. per Qualität, Farbe und Disposition bei Bestellung von mindestens 60 Metern. Die Fakturen sind am Ende eines jeden Monats auszustellen. Der Lieferungsmonat wird nicht gerechnet. Die Ordrecopie muss im Einzelnen alle vereinbarten Bedingungen aufführen, so dass weder bei dem Käufer, noch bei der Kommission Zweifel obwalten können. Für die Herrenschneiderkundschaft wird ausnahmsweise für das erste Jahr die Zahlungsfrist um drei Monate verlängert, d. h. auf neun Monate angesetzt.

Die Verkaufsbedingungen für die Balkanstaaten und die Türkei decken sich im allgemeinen mit den obgenannten wichtigsten Bestimmungen, die für das italienische Geschäft massgebend sein sollen. Für Egypten gelten als Zahlungsbedingungen: 60 Tage 5%, 90 Tage 4%, Sichtwechsel auf Paris oder London. Nach 90 Tagen ist netto Zahlung mit Viermonatswechsel auf Paris zu leisten.

Wird schon die Durchführung der Vereinbarung in Italien Schwierigkeiten bieten, da der grösste Teil der Kundschaft wenig kapitalkräftig ist und bis dahin mit ausserordentlich langen Zielen zu rechnen gewohnt war, so darf man füglich auf den Ausgang des Experimentes mit der orientalischen Kundschaft gespannt sein, denn als ein solches müssen die Bestrebungen der Italiener vorderhand bezeichnet werden. Wie sollen widerspenstige Käufer zur Einhaltung und Anerkennung der Verkaufsbestimmungen angehalten werden? Wird die als äusserstes Mittel in Aussicht genommene Sperre von Wirkung sein, da der Käufer sich jederzeit bei der Konkurrenzindustrie wird decken können?

Die Innehaltung der Konvention wird im Inlande durch die hohen italienischen Zollsätze, die den Wettbewerb der ausländischen Weberei wesentlich beeinträchtigen, sehr erleichtert; um ihrem anerkennenswerten Bestreben, auch im Orient Ordnung zu schaffen, Erfolg zu sichern, werden die Comasker die Mitwirkung der Wiener- und Lyonerindustrie kaum entbehren können.

Sozialpolitisches.

Entlassung eines Arbeiters ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist. — Ein Fabrikarbeiter führte gegen die Kantonsregierung Beschwerde, weil sie in der Fabrikordnung die Entlassung eines Arbeiters ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist wegen gänzlichen Fernbleibens von der Arbeit oder wegen vorübergehender Entfernung von derselben nur nach vorausgegangener Verwarnung, bezw. im Wiederholungsfalle, zulassen wollte, während der Fabrikant diese Beschränkung nicht gelten lassen wollte.

Das Eidgen. Industrie-Departement entschied (11. August 1906) wie folgt: Wenn der Arbeitgeber in seiner Fabrikordnung den Passus aufnimmt, dass der Arbeiter sofort entlassen werden könne, sofern er sich unerlaubterweise während der Arbeitszeit entfernt oder gänzlich fernbleibt, so geht er offenbar zu weit. Es kann nämlich ein solcher Tatbestand nicht als ein regelmässig zutreffender Entlassungsgrund im Sinne des Gesetzes angesehen werden. Die Erklärung des Beschwerdeführers, er schicke keinen Arbeiter wegen einmaligen Wegbleibens fort, ist ohne Bedeutung, wenn er das Recht hiezu in der Fabrikordnung doch sanktioniert haben will. Es besteht kein Zweifel und auch Art. 8, Absatz I, des Fabrikgesetzes (Die Fabrikordnungen, sowie deren Abänderungen sind der Genehmigung der Regierung des betreffenden Kantons zu unterstellen; diese wird die Genehmigung nur erteilen, wenn dieselben nichts enthalten, was gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstösst) lässt diese Auffassung zu, dass die behördliche Genehmigung einer Fabrikordnung nicht nur verweigert, bezw. deren Abänderung verlangt werden kann, wenn sie gegen den Buchstaben des Gesetzes verstösst, sondern auch, wenn sie gewisse Unbilligkeiten enthält. Eine solche Unbilligkeit muss in der vom Beschwerdeführer aufgenommenen Bestimmung betreffend Entlassung des Arbeiters in den genannten Fällen erblickt werden. Die von der kantonalen Behörde verfügte Abänderung der Bestimmung ist demnach eine berechtigte.

Der Verband der Seidenstoff-Fabrikanten Deutschlands hat in der Generalversammlung vom 16. April den Vorstand beauftragt, den Ende 1907 ablaufenden Kartellvertrag mit der Grosshändler-Vereinigung zu künden und, zwecks Abschlusses eines neuen Vertrages einen Vertragsentwurf einer späteren Generalversammlung vorzulegen.

Die gleiche Generalversammlung hat das Beitrittsgesuch von vier bisher aussenstehenden Fabrikanten genehmigt; mit den fünf letzten Outsider-Firmen werden die Unterhandlungen fortgesetzt.

Geltungsbereich der Bundesgesetze betr. die Arbeit in den Fabriken. — Im Jahre 1906 wurden dem Gesetze neu unterstellt 578 Etablissemente mit 7177 Arbeitern; gestrichen wurden 229 Etablissemente mit ursprünglich 3183 Arbeitern. Der Bestand, der am 31. Dezember 1906 dem Gesetze unterstellten Etablissemente belief sich auf 6988 mit etwa 281,000 Arbeitern. Die Zahl der von den neun inspizierenden Beamten vorgenommenen Fabrikbesuche betrug 7773 (1905: 7482).

Frauenarbeit in Italien. — Mit Verfügung des Industrieministeriums wird laut Gesetz vom 19. Juni 1902, vom 20. Juni dieses Jahres an die Nachtarbeit für Frauen und Kinder in Italien untersagt. Das Verbot erstreckt sich während der Zeit vom 1. April bis 30. September auf die Stunden von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. Das Ministerium kann den Sanitätsbehörden der Provinzen und, wo besondere Gründe des Klimas oder der Arbeit es erheischen, eine Verschiebung, nicht aber eine Verkürzung der „Nachtstunden" gestatten. In Fabriken, wo sich die Arbeit in zwei Schichten vollzieht, kann die Frauenarbeit schon 5 Uhr morgens beginnen und bis 11 Uhr abends fortgesetzt werden.

Reichenbach (Schlesien). Die Arbeiter der Firma Liehr haben ihre Kündigung zurückgenommen. Darauf haben die vereinigten Fabrikbesitzer die Kündigung aller dem Verbande deutscher Textilarbeiter angehörenden Arbeiter auf den 4. Mai zurückgenommen. Es handelte sich